



Vorschriften für Strassenkünstler und -musikanten

Sehr geehrte Damen und Herren

die Behörden der Stadt Biel erteilen Ihnen die Bewilligung, in den Strassen und Plätzen der Stadt aufzutreten. Diese Bewilligung ist jedoch an gewisse Auflagen geknüpft. Insbesondere sollen Sie die Menschen, die in unserer Stadt wohnen oder arbeiten, respektieren. Wir sind überzeugt, dass Ihre Kunst Sie im besten Sinne darzubieten wissen.

Sie müssen ...

- im Besitz einer von der Polizeiinspektorat, "Gewerbepolizei" ausgestellten Bewilligung sein;
- Ihre Bewilligung derart vor sich platzieren, dass der Tagesstempel gut sichtbar ist;
- die gebotene Entfernung zu einem anderen Künstler einhalten, um Klanginterferenzen zu vermeiden;
- die allgemeinen Vorschriften des Polizeireglements beachten;
- den Anweisungen folgen, die Ihnen eventuell von den Polizeiorganen gegeben werden.

Sie dürfen ...

- keinen Verstärker, keine Radios, keine Bandaufnahmen (mit Ausnahme einer Drehorgel), keine CD-Player oder andere technische Mittel zur Tonwiedergabe benutzen; eine verstärkte Begleitmusik kann hingegen toleriert werden.
- nicht in der Nähe von Krankenhäusern, Schulen, Kirchen und anderen Kultstätten auftreten, wo eine religiöse Handlung, eine Zeremonie oder eine andere Veranstaltung stattfindet;
- den Fussgängerverkehr nicht stören oder den Zugang zu einem Gebäude oder Geschäft nicht versperren;
- auf den Märkten Händler oder andere Besitzer einer Genehmigung nicht stören;
- nicht länger als 30 Minuten im selben Bereich auftreten, bzw. nicht länger als 15 Minuten, wenn Sie ein Instrument mit besonders durchdringendem Klang (wie z.B. Schlagzeug, Dudelsack usw.) spielen oder eine Gruppe von mehr als 3 Personen sind; das Gewerbekommissariat behält sich das Recht vor, die Anzahl Musiker und die Dauer der Darbietung zu ändern.
- nicht mehr als einmal während eines halben Tages im selben Bereich spielen.

Bereiche im Stadtzentrum:

1. Altstadt, bis zur Nordseite der Kanalgasse und der Mühlebrücke
2. Altstadt, bis zur Südseite der Kanalgasse und der Mühlebrücke / Marktgasse / Nidaugasse bis zur General-Dufour-Strasse, einschliesslich derselben
3. Nidaugasse / Ernst-Schüler-Strasse / Florastrasse / Jean-Sessler-Strasse
4. Zentralstrasse / Zentralplatz / Zentralstrasse
5. Bahnhofstrasse vom Zentralplatz bis zum General-Guisan-Platz
6. Bahnhofstrasse vom General-Guisan-Platz bis zum Bahnhofplatz

Auftritte sind erlaubt:

Täglich im Stadtzentrum und ausserhalb davon zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr, ausgenommen sind die hohen Feiertage (Weihnachten, Ostern usw.).

Die obige Anordnung kann im gegebenen Fall geändert werden.

Wir danken Ihnen dafür, unsere Vorschriften zu beachten, was Ihnen ein Eingreifen unsererseits oder gar Strafen erspart, die immer unangenehm sind.

Einschränkungen:

Für alle Ausländer:

Ausländer, die aus den EU-Staaten stammen können ohne jegliche Einschränkung eine Bewilligung erhalten. (Keine Arbeitsbewilligung mehr notwendig).

Ausländer die nicht aus den EU-Staaten stammen erhalten keine Bewilligung.

Jede/r Strassenkünstler/in bzw. jede -gruppe kann nur an 8 aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Gebiet der Gemeinde auftreten. Danach ist eine 30tägige Pause einzuhalten, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann.

Die Gewerbepolizei behält sich das Recht vor, sich vom Können der Musiker/innen zuvor in einer Hörprobe zu überzeugen.

Verwaltungswege

Für Schweizer und Ausländer:

Eine Bewilligung für Strassenkünstler oder -musiker ist beim Polizeiinspektorat / Gewerbepolizei einzureichen. Für die Erstellung der Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 25.00 erhoben + Fr. 5.00 pro Spieltag. Gebührenreglement I der Stadt Biel (Art. 2.1, lit. i).

Vorzulegende Papiere:

Identitätskarte oder Pass

Adresse und Schalteröffnungszeiten:

Gewerbepolizei
Zentralstrasse 60, 8. Stock
032 326 18 25

Montag bis Donnerstag
Freitag

07.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
07.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

Polizeiinspektorat

Gewerbepolizei